

# GEMEINDE ALLMERSBACH IM TAL REMS-MURR-KREIS

## **Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer**

(Hebesatzsatzung) vom 17.12.2013

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Allmersbach im Tal am 14.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Allmersbach im Tal erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Allmersbach im Tal und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Allmersbach im Tal.

### **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die **Grundsteuer**
    - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **320 v.H.**,
    - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **350 v.H.**,
  2. für die **Gewerbesteuer** auf **350 v.H.**
- der Steuermessbeträge.

### **§ 3 Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- EUR nicht übersteigt,
- b. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,- EUR nicht übersteigt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung und Festsetzung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 21.12.2004 außer Kraft.

Allmersbach im Tal, den 17. Dez. 2013

gez.  
Wörner  
Bürgermeister

## **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allmersbach im Tal, den 20. Dez. 2013

gez.  
Wörner  
Bürgermeister